

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 19. August 1955

44. Stück

- 169.** Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Meisterschule des österreichischen Malerhandwerkes in Baden-Leesdorf.  
**170.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, betreffend Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg.  
**171.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.  
**172.** Verordnung: Zeitpunkt des Inkrafttretens von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Mineralölsteuer und der Mineralöldsteuerdurchführungsverordnung.

**169.** Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Juli 1955 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Meisterschule des österreichischen Malerhandwerkes in Baden-Leesdorf.

Auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

§ 1. Für Gesellen, die nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 14 zweiter Absatz Z. 1 der Gewerbeordnung) die drei Lehrgänge der Meisterschule des österreichischen Malerhandwerkes in Baden-Leesdorf mit Erfolg besucht haben, vermindert sich die Dauer der gemäß § 14 zweiter Absatz Z. 2 der Gewerbeordnung für die Zulassung zur Meisterprüfung im Maler(Zimmermaler- und Anstreicher)gewerbe (§ 1 b Abs. 2 Z. 64 der Gewerbeordnung) vorgeschriebenen Tätigkeit auf ein Jahr.

§ 2. Den Zeugnissen der in § 1 bezeichneten Absolventen über den erfolgreichen Besuch des dritten Lehrganges der Meisterschule des österreichischen Malerhandwerkes in Baden-Leesdorf ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 1 der Verordnung vom 15. Juli 1955, BGBl. Nr. 169, bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses sowie einer einjährigen Verwendung als Geselle oder als Fabrikarbeiter gemäß § 14 zweiter Absatz Z. 2 der Gewerbeordnung zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Maler(Zimmermaler- und Anstreicher)gewerbe.“

Illig

**170.** Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Juli 1955, womit die Verordnung vom 27. März 1953, BGBl. Nr. 41, betreffend Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg, abgeändert wird.

Auf Grund der Ziffer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen über Arbeitslosenversicherung zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Mai 1951, BGBl. Nr. 9/1953, wird zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz (Verwaltungsbezirk Reutte) und Mittelberg (Verwaltungsbezirk Bregenz) verordnet:

### Artikel I.

§ 1 Abs. 1 der Verordnung vom 27. März 1953, BGBl. Nr. 41, betreffend Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg hat zu lauten:

„(1) Das Arbeitslosengeld nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1955, beträgt wöchentlich:

Lohnklasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	als Grundbetrag	als Familienzuschlag für den	
			ersten	zweiten und weiteren
			Angehörigen je	
	DM	DM	DM	DM
I	bis 35.—	20:50	7:50	3.—
II	über 35.— bis 44.—	22.—	7:50	3.—
III	über 44.— bis 53.—	23:50	7:50	3.—
IV	über 53.— bis 62.—	25.—	7:50	3.—
V	über 62.— bis 71.—	26:50	7:50	3.—
VI	über 71.— bis 80.—	28.—	7:50	3.—
VII	über 80.— bis 89.—	29:50	7:50	3.—
VIII	über 89.— bis 98.—	31.—	7:50	3.—
IX	über 98.— bis 107.—	32:50	7:50	3.—
X	über 107.—	34.—	7:50	3.—“

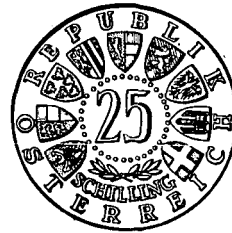
**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt mit Beginn der ihrer Kundmachung folgenden Kalenderwoche in Kraft.

Maisel

**171. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. August 1955 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.**

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 63, werden ab 1. Oktober 1955 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 25 S mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:



\* F Ü E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G \*

eröffnung der Bundestheater“ und der Jahreszahl „1955“ kreisförmig umgeben. Die andere Seite trägt in der Mitte die Ziffer „25“, darunter einen Lorbeerzweig und das Wort „Schilling“, umgeben von den Wappen der neun Bundesländer und der Umschrift „Republik Österreich“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fünfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Kamitz

Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser von 30 mm und ein Raugewicht von 13 g, enthalten somit 10,4 g Feinsilber. Abweichungen hiervon dürfen im Feingehalt fünf Tausendstel und im Gewicht zehn Tausendstel nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt einen stehenden weiblichen Genius, der in der rechten Hand eine Maske und in der linken Hand eine Leier hält. Rechts und links davon befindet sich je eine kleinere Mädchenfigur, die einen Vorhang zur Seite schiebt. Diese Darstellung wird von der Beschriftung „Wieder-

**172. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. August 1955 über den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Mineralölsteuer und der Mineralöldsteuerdurchführungsverordnung.**

Gemäß § 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer wird verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer treten, soweit sie nicht schon gemäß § 13 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in Kraft getreten sind, mit 1. September 1955 in Kraft.

§ 2. Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Juli 1949, BGBl. Nr. 149, über die Mineralölsteuer treten, soweit sie nicht schon gemäß § 24 der Mineralöldsteuerdurchführungsverordnung in Kraft getreten sind, mit 1. September 1955 in Kraft.

Kamitz